

Kassenärztliche Bundesvereinigung > Herbert-Lewin-Platz 2 > 10623 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Bundesgesundheitsminister
Professor Karl LauterbachHerbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin
Postfach 12 02 64
10592 Berlin
www.kbv.de

per E-Mail

Sozialversicherungspflicht im Bereitschaftsdienst

Sehr geehrter Herr Bundesminister Professor Lauterbach,

wir kommen zurück auf die Thematik der Sozialversicherungspflicht im ärztlichen Bereitschaftsdienst. Das BSG hat nun die Entscheidungsgründe der Entscheidung vom 24. Oktober 2023 (B 12 R 9/21 R) veröffentlicht.

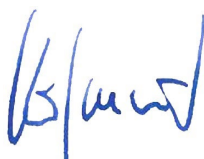

Leider entstehen durch die Entscheidung erhebliche Unsicherheiten, die letztlich auf die konkrete Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes durch die einzelne KV übertragen werden.

Gerade auch vor dem Hintergrund der durch Ihr Ministerium angestrebten Notdienstreform kann dies keine befriedigende Situation sein, da andernfalls mit langjährigen Klärungsprozessen zu rechnen wäre.

Insofern möchten wir Sie – gemeinsam und abgestimmt mit den Kassenärztlichen Vereinigungen – erneut bitten, auf eine Anpassung des § 23c SGB IV zu drängen und den Bereitschaftsdienst in den von uns Ihnen gegenüber bereits vorgeschlagenen Konstellationen aus der Sozialversicherungspflicht herauszunehmen.

Nur auf diesem Wege kann zuverlässig und pragmatisch der Einsatz von Ärzten im Bereitschaftsdienst gewährleistet werden, wie dies ja auch bereits von den Bundesländern gefordert wird. Dies gilt insbesondere auch für strukturschwache Gebiete, die im gemeinsamen Fokus unserer Bemühungen liegen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Gassen
Vorsitzender
des VorstandesDr. Stephan Hofmeister
Stellvertretender Vorsitzender
des VorstandesDr. Sibylle Steiner
Mitglied
des VorstandesVorstand
Dr. Andreas Gassen
Dr. Stephan Hofmeister
Dr. Sibylle Steiner

Tel.: 030 4005-1001+1007+1004

Dr. Ga / Dr. Ho / Dr. St
6. Februar 2024

Anlage: Regelungsvorschlag zum Bereitschaftsdienst

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. IS. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt

„(2) Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst oder als Ärztin oder Arzt im Notdienst gemäß § 75 Abs. 1b SGB V sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder des Notdienstes nach § 75 Abs. 1b SGB V oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden oder
3. bereits eine Leistung nach dem Sechsten Buch dieses Gesetzes bezogen wird.“

Begründung

Die ambulante Versorgung außerhalb der Sprechstundenzeiten (Notdienst) nach § 75 Abs. 1b SGB V stellt eine Kernleistung der ambulanten Gesundheitsversorgung dar. Während diese über viele Jahre als kollegiale Überbrückungsversorgung durch die unmittelbar an der vertragsärztlichen Versorgung selbst teilnehmenden Ärzte erbracht wurde, hat sich diese Versorgung im Laufe der vergangenen Jahrzehnte auf Wunsch der Bundesregierung, insbesondere aber auch zum Wohle der Patientinnen und Patienten immer mehr hin zu einem zentralisierteren Instrument der ambulanten Versorgung entwickelt. Die ambulante Notdienstversorgung in Deutschland erfolgt daher neben zugelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten zunehmend durch Ärztinnen und Ärzte, die diese zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit in der Regel in einer Notfallpraxis der KV übernehmen, da hiermit die gewünschten Zentralisierungseffekte erreicht werden können. Angesichts eines Mangels an ärztlichem Nachwuchs in der Niederlassung nimmt der Bedarf an geeigneten Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Notdienst zu. Gerade in ländlichen Regionen steht die ambulante Notdienstversorgung deshalb vor besonderen Herausforderungen. Die notwendige Versorgung kann ohne Ärztinnen und Ärzte, die zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit Dienste im ambulanten Notdienst übernehmen, vor Ort langfristig nicht anderweitig sichergestellt werden.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten Notdienstversorgung ist im Interesse des Allgemeinwohls und zum Schutz von Leben und Gesundheit von Patientinnen und Patienten notwendig.

Mit der Neuregelung wird diesen Umständen Rechnung getragen, indem die Ärztinnen und Ärzte im Notdienst, soweit diese lediglich neben einer Hauptbeschäftigung tätig werden von der Sozialversicherungspflicht befreit werden, um unnötige bürokratische Aufwände zu vermeiden und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass dem des Rettungsdienstes gleichgestellt ist, gerecht zu werden.



Alles Gute.



Die Regelung beschränkt sich auf Ärztinnen und Ärzte, die ihre ambulante Tätigkeit im Notdienst sowie neben einer Beschäftigung mit einem Mindestumfang von 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Notdienstes ausüben. Ferner gilt sie – hier klarstellend – für zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte, die eine Privatpraxis betreiben, in Bezug auf ihre zusätzliche Tätigkeit im ambulanten Notdienst sowie für Bezieher von Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung.